

Allgemeine Ausstellungsbedingungen (AABs)

Für die Industrieausstellung des Bundesverbandes der Hörsysteme-Industrie e.V. anlässlich des Internationalen Hörakustiker-Kongresses.

Stand: Januar 2026

1. Geltungsbereich

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Ausstellung anlässlich des Internationalen Hörakustiker-Kongresses (im Folgenden: Ausstellung) zwischen dem Messeveranstalter Bundesverband der Hörsysteme-Industrie e.V., Herriotstraße 1, 60528 Frankfurt am Main (im Folgenden: Veranstalter) und den Personen oder Unternehmen, die an der vom Veranstalter organisierten Ausstellung teilnehmen bzw. teilnehmen wollen (im Folgenden: Aussteller), gelten ausschließlich diese Allgemeinen Ausstellungsbedingungen sowie die in Ziff. 3.2 Satz 2 genannten weiteren Bedingungswerke. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nur insoweit, als der Veranstalter ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Teilnahme als Aussteller, Ausstellungsgüter

2.1. Folgende Erzeugnisse und Darstellungen sind zur Ausstellung zugelassen:

- ☐ Hörgeräte;
- ☐ Hörgeräte-Zubehör;
- ☐ Batterien, Ladegeräte;
- ☐ Bedarfsartikel zur Herstellung von Otoplastiken;
- ☐ Audiometer und andere digitale oder analoge audiologische Messgeräte;
- ☐ branchenbezogene Fachbücher, Fachzeitschriften und ähnliche Verlagserzeugnisse
- ☐ branchenbezogene Dienstleistungen und Services (wie u.a. Hörtraining, Beratung/Consulting, Marketingservices, Versicherungen, Ladenbau speziell für Hörakustik etc.

Die Zulassung von Erzeugnissen zur Ausstellung setzt voraus, dass die Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung unter Einhaltung des geltenden Rechts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Verkehr gebracht und vertrieben werden dürfen. Die Zulassung von Dienstleistungen zur Ausstellung setzt voraus, dass die Dienstleistung zum Zeitpunkt der Ausstellung unter Einhaltung des geltenden Rechts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erbracht werden darf. Der Branchenbezug des Ausstellers und der ausgestellten Produkte muss deutlich erkennbar ein.

Es handelt sich um eine B2B Messe.

2.2. Als Aussteller für die Gruppen a) bis e) sind Herstellerfirmen, als Aussteller für die Gruppe f) sind Verlage und branchenspezifische ideelle Interessenvereinigungen und für g) weitere Dienstleister und Serviceanbieter zugelassen.

3. Anmeldung, Standantrag

- 3.1. Die Anmeldung erfolgt durch Absenden des elektronischen Standantrags unter vorbehaltloser Anerkennung dieser **Allgemeinen Ausstellungsbedingungen** und ist für den Aussteller rechtsverbindlich.
- 3.2. Die Regelwerke des Messebetreibers sind Vertragsbestandteil und werden mit der Anmeldung vom Aussteller anerkannt. Diese Technischen Richtlinien gelten im direkten Vertragsverhältnis zwischen BVHI und Aussteller. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen diesen Ausstellungsbedingungen und den Regelwerken des Messebetreibers gilt die folgende Rangfolge:
 - o diese Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Bundesverbandes der Hörsysteme-Industrie e.V.
 - o Technische Richtlinien des Messebetreibers und des Veranstalters
 - o Besondere Teilnahmebedingungen (Bestandteil der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen)

Sämtliche Regelwerke sind auf den Internetseiten (www.ausstellung-euha.org und www.exhibition-euha.org) des Veranstalters als Pdf-Dokumente abrufbar, speicherbar und ausdrückbar. Auf Wunsch stellt der Veranstalter die Regelwerke auch in gedruckter Version zur Verfügung.
- 3.3. Der Standantrag darf keine Bedingungen oder Vorbehalte enthalten. Insbesondere darf der Aussteller bei der Anmeldung nicht verlangen, dass konkurrierende Aussteller ausgeschlossen werden.
- 3.4. Der Standantrag muss spätestens bis zu dem vom Veranstalter angegebenen Anmeldeschluss beim Veranstalter eingegangen sein. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Zulassung, Vertragsschluss

- 4.1. Über die Zulassung der Aussteller und der Ausstellungsgüter entscheidet der Veranstalter, ggf. unter Mitwirkung des Ausstellerbeirats, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.2. Erst mit Zugang der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters über die Zulassung beim Aussteller kommt der Ausstellungsvertrag rechtsverbindlich zustande.
- 4.3. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen, und, wenn es für die Erreichung des Ausstellungszweckes erforderlich ist, die Ausstellung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken. Der Veranstalter ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgüter sowie eine Veränderung der angemeldeten Standfläche vorzunehmen.
- 4.4. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgüter, den in der Zulassung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 4.5. Jede Standfläche kann nur auf einen Hauptaussteller zugelassen werden. Eine gemeinschaftliche Anmietung von Standflächen durch mehrere Aussteller, eine Untervermietung oder sonstige teilweise oder vollständige Überlassung von Standfläche an Mit- oder Unteraussteller oder sonstige Dritte oder die Annahme von Aufträgen für andere Firmen ist ausgeschlossen.
- 4.6. Ein Austausch der zugeteilten Fläche mit einem anderen Aussteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

5. Standzuteilung

- 5.1. Die Ausstellungsfläche, die Zusatzflächen und die Besprechungsräume unterstehen der Verfügungsgewalt des Veranstalters.
- 5.2. Über die Standzuteilung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes, des Ausstellungsthemas, der Produkte, der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.3. Die Zuteilung und Größe der Stände wird dem Aussteller ab Mai des jeweiligen Messejahres in Abhängigkeit vom Anmeldedatum elektronisch mitgeteilt.
- 5.4. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Fläche. Im Standantrag geäußerte Standort- und Standflächenwünsche oder sonstige Sonderwünsche sind für den Veranstalter nicht verbindlich.
- 5.5. Säulen, Stützpfeiler, Vorsprünge und Installationsanschlüsse sind in der berechneten Standfläche enthalten und begründen keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete oder sonstige Mängelansprüche.
- 5.6. Der Veranstalter ist berechtigt, aus für ihn nicht vorhersehbaren wichtigen technischen oder organisatorischen Gründen, nachträglich die ursprüngliche Standeinteilung in Fläche, Größe, Form und Lage zu verändern sowie Ein-, Durch- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung. Bei Verringerung der zugeteilten Standfläche erstattet der Veranstalter dem Aussteller die Mietdifferenz. Erhöht sich die Standfläche des Ausstellers und damit die nachzuberechnende Brutto-Standmiete nicht nur unerheblich, steht dem Aussteller ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Im Übrigen kann der Aussteller keine Minderungs- oder sonstigen Rechte oder Schadensersatzansprüche aus den vorgenannten Veränderungen gegen den Veranstalter geltend machen.

6. Standmiete, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Pfandrecht

- 6.1. Die Standmiete wird pro Quadratmeter berechnet und schließt die Auf- und Abbauzeiten ein. Von der Standmiete umfasst sind des Weiteren die allgemeinen Betriebskosten der Ausstellungsfläche mit Ausnahme von zusätzlich erforderlichen Trennwänden zum Nachbarstand. Diese müssen gesondert über einen Dienstleister bestellt und werden von diesem in Rechnung gestellt. Nicht eingeschlossen sind die individuellen Betriebs- und Verbrauchskosten der einzelnen Stände (Strom, Wasser usw.) sowie die Bereitstellungskosten für z.B. Stromverteiler, Wasseranschluss etc. Diese werden vom Aussteller direkt mit den Dienstleistern des Messeveranstalter vor Ort abgerechnet.
- 6.2. Die Standmiete ist zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.
- 6.3. Die Rechnung wird dem Aussteller nach der Bestellbestätigung zugesandt. Beanstandungen sind binnen einer Ausschlussfrist von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 6.4. Die Standflächenmiete ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang, spätestens aber vor Beginn der Nutzung der Standfläche auf der Veranstaltung, durch Überweisung auf das Konto des Bundesverbandes der Hörsysteme-Industrie e.V. bei der Commerzbank Frankfurt am Main, IBAN DE2550080000098961700, BIC DRESDEFFXXX, zu bezahlen.
- 6.5. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.6. Unbeschadet seines Rücktrittsrechts nach Ziff. 7 dieser Ausstellungsbedingungen und seines Anspruchs auf Erstattung des Verzugschadens, ist der Veranstalter im Falle des Zahlungsverzugs des Ausstellers berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an der Standfläche und allen sonstigen von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen geltend zu machen. Das in Satz 1 genannte Zurückbehaltungsrecht steht dem Veranstalter so lange zu, solange der Aussteller die Standmiete noch nicht vollständig bezahlt hat. Für

Schäden, die dem Aussteller infolge der rechtmäßigen Ausübung des Zurückbehaltungsrechts entstehen, stehen ihm keine Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter zu.

- 6.7. Der Aussteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.8. Dem Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgütern und sonstigen Gegenständen zu. Wenn die ausstehende Verpflichtung nicht binnen einer hierfür vom Veranstalter gesetzten Frist erfüllt wird, ist der Veranstalter berechtigt, die Pfandgegenstände nach schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen, oder im Wege des freihändigen Verkaufs zu verwerten. Kosten der Sicherstellung und Einlagerung der Pfandgegenstände gehen zu Lasten des betreffenden Ausstellers.

7. Rücktritt und Widerruf

- 7.1. Dem Aussteller steht in den Fällen der Ziff. 5.6 Satz 4 ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Seine gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
- 7.2. Der Veranstalter gewährt dem Aussteller das Recht, seine Anmeldung gem. Ziff. 3.1. binnen vierzehn Tagen ab dem Tag der Anmeldung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung, die mindestens in Textform erfolgt (z.B. Brief, Fax, E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
- 7.3. Bleibt der Aussteller der Ausstellung fern, so berührt dies nicht seine Verpflichtung, dem Veranstalter die vereinbarte Brutto-Standmiete in voller Höhe (100%) zu bezahlen.
- 7.4. Der Veranstalter kann aus den folgenden Gründen vom Vertrag mit dem Aussteller zurücktreten:
- o der Aussteller befindet sich mit fälligen Zahlungsverpflichtungen um mehr als 14 Tage in Verzug;
 - o der Aussteller kommt vertraglichen Verpflichtungen einschließlich solcher aus den vorliegenden Ausstellungsbedingungen trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach;
 - o über das Vermögen des Ausstellers wird ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet;
 - o der Aussteller verletzt gewerbliche Schutzrechte Dritter;
 - o die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung liegen nicht bzw. nicht mehr vor;
 - o aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Der Veranstalter kann in diesen Fällen den zugeteilten Standplatz anderweitig vergeben. Dem Aussteller ist nicht gestattet, den Stand aufzubauen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen.

- 7.5. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. In diesem Fall erhält der Aussteller die von ihm gezahlte Standmiete ganz bzw. anteilig erstattet. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der Aussteller schuldhaft Anlass für einen Rücktritt des Veranstalters gegeben hat, schuldet er dem Veranstalter einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 100% der vereinbarten Brutto-Standmiete. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Sollten höhere Gewalt oder Gründe, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, eine Durchführung der Ausstellung oder Zurverfügungstellung der Standfläche verhindern, so wird der Veranstalter den Aussteller hierüber unverzüglich informieren. Der Aussteller wird in diesem Fall von der Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete freigestellt, bereits geleistete Zahlungen werden ihm erstattet. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Ausstellers ist ausgeschlossen.
- 8.2. Dies gilt ebenso, wenn auf Grund einer vom Veranstalter nicht zu vertretenden behördlichen Anordnung eine Durchführung der Ausstellung oder Zurverfügungstellung der Standfläche nicht möglich ist.

9. Standplanung, Standaufbau

- 9.1. Die Pläne sind spätestens 10 Wochen vor Ausstellungseröffnung beim Veranstalter zur Genehmigung einzureichen. Der technische Leiter des Veranstalters entscheidet über die Zulassung der Stände. Die Planunterlagen werden vertraulich behandelt. Die Unterlagen müssen an die E-Mail ausstellung-euha@bvhi.org gesendet werden.
- 9.2. Die Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Einfahrtstore sind zu beachten.
- 9.3. Mit Zugang der genehmigten Pläne beim Aussteller erkennt dieser die örtlichen Gegebenheiten an, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Nicht oder nicht rechtzeitig beanstandete örtliche Gegebenheiten berechtigen nicht zu Mängelansprüchen. Im Übrigen gilt Ziff. 5.5.
- 9.4. Nimmt der zugelassene Aussteller an der Veranstaltung nicht teil, hat der Aussteller seinen bereitgestellten Stand am Vortag vor Ausstellungsbeginn nicht bis 18 Uhr bezogen oder vor Ausstellungsende ganz oder teilweise geräumt oder nicht mehr personell besetzt oder werden die zugelassenen Ausstellungsgüter nicht ausgestellt, so kann der Veranstalter anderweitig über die Standfläche verfügen, es sei denn der Aussteller hat dies nicht zu vertreten. Der Aussteller bleibt zur Zahlung der vollen Standmiete verpflichtet. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers ist ausgeschlossen. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes vorbehalten.
- 9.5. Der Standaufbau muss innerhalb der festgelegten Aufbau tage erfolgen. Die genauen Aufbaumodalitäten sind den einschlägigen Richtlinien des Messebetreibers und des Veranstalters zu entnehmen. Vor dem Einmessen der einzelnen Stände durch das vom Veranstalter beauftragte Messebauunternehmen darf nicht mit dem Aufbau begonnen werden. Der Aufbau des Standes muss bis 18.00 Uhr des Vorabends der Veranstaltung abgeschlossen sein. Bis dahin sind auch sämtliches Leergut und Baumaterial aus den Hallen zu entfernen, da um diese Zeit die Endreinigung der Hallen und die Verlegung des Teppichs in den Gängen beginnt.
- 9.6. Für die An- und Abfuhr sowie die Einlagerung von Material ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den ungehinderten Aufbau, Abbau und die Zu- und Abfahrt. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.
- 9.7. Gesperrte Wege, die Park- und Grünflächen sowie die nicht freigegebenen Hallenräume dürfen nicht befahren werden.

10. Standgestaltung

- 10.1. Die Standfläche wird zur freien Gestaltung überlassen und unterliegt nur den Beschränkungen dieser Allgemeinen Ausstellungsbedingungen sowie der in Ziff. 3.2 Satz 2 genannten weiteren Bedingungs werke.
- 10.2. Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.
- 10.3. Als Standtypen gibt es Reihen-, Eck- und Kopfstände und Inselstände.

- 10.4. Die maximale, einstöckige Bauhöhe, inklusive Abhängungen und Traversen beträgt 5,50 m. Eine doppelstöckige Bauweise ist nicht zugelassen.
- 10.5. Der Stand ist an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen des Ausstellers in Originalschrift oder in einer lesbaren Schrift zu versehen.
- 10.6. Die interne Ausgestaltung bleibt dem Aussteller überlassen; sie ist so zu durchzuführen, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt und Nachbar-Aussteller nicht unangemessen benachteiligt werden. Eine Sichtprüfung erfolgt durch die Technische Leitung vor Ort.
- o Ebenfalls ist im Rahmen der Standgestaltung jeder Eindruck der Durchführung des Barverkaufs von Ausstellungsstücken oder einer sonstigen entgeltlichen Abgabe von Erzeugnissen zu vermeiden.
 - o Stände deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen oder den Eindruck der Durchführung des Barverkaufs von Ausstellungsstücken oder sonstigen entgeltlichen Abgabe von Erzeugnissen erzeugen, werden vom Veranstalter nicht abgenommen (Sichtprüfung vor Ort).
 - o Der Veranstalter behält sich vor, die Übereinstimmung der tatsächlichen Gegebenheiten am Stand des Ausstellers mit den eingereichten und genehmigten Plänen nach Ziffer 9.1. während der Ausstellung laufen zu prüfen.
 - o Stellt der Veranstalter fest, dass der Stand des Ausstellers nicht den eingereichten und genehmigten Plänen entspricht, kann der Veranstalter den Betrieb des Standes untersagen, bis der Stand den eingereichten und genehmigten Plänen entspricht.
 - o Änderungen des Standes durch den Aussteller dürfen nicht während des laufenden Ausstellungsbetriebs erfolgen. Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz.
- 10.7. Folgende Vorgaben müssen zwingend bei der Gestaltung aller Messestände beachtet werden:
- o Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein.
 - o Jede offene Seite/Gangseite darf maximal zu 1/3 der jeweiligen Länge bebaut werden. Größere Längen sind nicht gestattet. Auch Glaswände und halbhohle Wände zählen zur Bebauung.
 - o Standbegrenzungen, die unmittelbar an andere Aussteller anschließen, dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters bei allen Standarten eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten
 - o Ab einer Bauhöhe von 2,5 m müssen die Rück- und Seitenwände des Standes neutral (weiß) gehalten sein, es sind keine Logos, Slogans oder andere Werbeaussagen gestattet.
 - o Die Mindesthöhe der Wände geschlossener Seiten muss 2,5 m betragen
 - o Unabhängig des gewählten Standtyps, muss der Stand mit einem Bodenbelag und alle geschlossenen Seiten vollständig mit Seitenwänden ausgestattet werden. Die gewählte Bauweise muss selbsttragend sein.
 - o Jeder Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe zu berücksichtigen.
 - o Die Messeleitung ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.
- 10.8. Sichtblenden, Wände oder undurchsichtige Gestaltungselemente sind so zu gestalten, dass sie den Blick auf Nachbarstände nicht verdecken. Ab einer Bauhöhe von 2,5 m müssen die Rück- und Seitenwände auf der den Nachbarständen zugewandten Standseite neutral, weiß, sauber und frei von jeglichem Installationsmaterial gehalten werden
- 10.9. Der Standbau hat so zu erfolgen, dass die bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Für die Standgestaltung dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden, die den Brandschutzvorschriften entsprechen. Andere Materialien müssen imprägniert sein. Dazu unbedingt die Technischen Richtlinien des jeweiligen Messegeländes beachten.
- 10.10. Kabinenbauten auf der angemieteten Standfläche bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.
- 10.11. Über vorhandene Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Notausgänge, Hydranten etc.) sowie deren Hinweisschilder hat sich der Aussteller beim Betreiber der Ausstellungsräumlichkeiten zu informieren. Sie dürfen nicht verdeckt oder überbaut werden.

10.12. Die technischen Einrichtungen der Halle dürfen nur vom Personal des Betreibers bedient werden. Für Störungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

10.13. Veränderungen und Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und der Decken sowie das Anstreichen und Tapezieren von Gebäudeteilen sind nicht gestattet. Einbauten oder Veränderungen an den vorhandenen Einrichtungen, an der Möblierung und den Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Betreibers. Instandsetzungs- und Rückbauarbeiten werden durch den Betreiber veranlasst und beauftragt. Die Kosten für die Wiederherstellung des alten Zustandes hat der verursachende Aussteller zu tragen.

11. Gestaltung der Zusatzfläche

11.1. Der Aussteller kann zusätzlich zur gebuchten Ausstellungsfläche Zusatzflächen buchen. Sie sind nicht Teil der Standfläche und dürfen nicht für den Publikums- und Besucherverkehr genutzt werden.

11.2. Im Preis für die Zusatzfläche sind enthalten die Hallenmiete und folgender, mietweiser Aufbau:

- o Wandbau weiß, Höhe 250 cm
- o 1 Tür mit länglichem Sichtfenster, weiß, abschließbar
- o inkl. Auf- und Abbau
- o Weitere Ausstattung auf Anfrage möglich

Eine Bebauung durch den Aussteller selbst, ist mit dem vom Veranstalter beauftragten Standbauunternehmen abzustimmen. Eine Reduzierung des Mietpreises ergibt sich daraus nicht. Die Standbaupläne für diese Zusatzflächen müssen ebenfalls 10 Wochen vor Ausstellungseröffnung beim Veranstalter zur Genehmigung eingereicht werden.

11.3. Bei einem Verstoß oder einer Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbedingungen der Zusatzfläche ist der Veranstalter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Brutto-Zusatzflächenmiete zu verhängen.

12. Standbetrieb/Zugelassene Produkte

12.1. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung mit fachkundigem Personal zu besetzen und die angemeldeten Ausstellungsgüter zu zeigen. Der Stand und die Besprechungsräume in der Ausstellungshalle dürfen erst nach der offiziellen Eröffnung für die Besucher geöffnet werden.

12.2. Fremde Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

12.3. Die Bewirtung auf den Ständen sollte sich im Sinne eines gemeinsamen Ausstellungserfolges aller Aussteller in Grenzen halten.

12.4. Es dürfen nur solche Erzeugnisse oder Dienstleistungen ausgestellt werden, die unter Ziffer 1.1 aufgeführt sind und, soweit es sich um Medizinprodukte handelt, der Aussteller am Stand über eine Konformitätserklärung nach Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/745 verfügt.

- o Im Fall der Ausstellung von Medizinprodukten ist der Aussteller verpflichtet, auf Aufforderung des Veranstalters dem Veranstalter zum Zweck der Prüfung der Zulässigkeit der Ausstellung des Medizinprodukts Einsicht in die Konformitätserklärung zu gewähren.
- o Nicht zur Ausstellung zugelassene Erzeugnisse und Informationsmaterialien über nicht zugelassene Erzeugnisse oder nicht zugelassene Dienstleistungen sowie Medizinprodukte, für die der Aussteller keine Konformitätserklärung vorweisen kann, können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden, wenn der Veranstalter den Aussteller durch eine Abmahnung erfolglos zur Entfernung aufgefordert hat.

- o Der Barverkauf von Ausstellungsstücken, mit Ausnahme von Fachliteratur, und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind nicht zulässig. Verstößt der Aussteller gegen das Verbot des Barverkaufs oder das Verbot der Abgabe von Erzeugnissen gegen Entgelt, ist der Veranstalter berechtigt den Stand des Ausstellers zu schließen.
- o Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Verstößen des Ausstellers gegen die Regelungen der Ziffer 12.4. dem Aussteller die Teilnahme an zukünftigen Ausstellungen des Veranstalters zu verwehren.
- o Zur Industrieausstellung sind nur Produkte zugelassen, die nicht die Schutzrechte Dritter verletzen.

12.5. Nach den Leitsätzen der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung sind nur einwandfrei gesicherte Maschinen, Apparate, etc. zu zeigen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

12.6. Wenn Einrichtungen des besseren Verständnisses wegen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzeinrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen.

12.7. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Zusätzlich anfallende Entsorgungskosten werden dem jeweiligen Verursacher berechnet. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

12.8. Eine Lagerung von Leergut innerhalb des Standes ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt. Eine Lagerung sonstiger für die Ausstellung benötigter Materialien, die über den Tagesbedarf hinausgehen, ist innerhalb des Standes untersagt.

13. Standabbau

13.1. Der Abbau der Stände darf frühestens ab dem offiziellen Ende der Ausstellung beginnen. Die genauen Abbaumodalitäten sind den einschlägigen Richtlinien des Messebetreibers und des Veranstalters zu entnehmen. Das Abbau- und Speditionspersonal darf die Ausstellungshalle vor dem offiziellen Schluss der Ausstellung nicht betreten. Ein vorzeitiger Abbau der Stände, auch nur in Teilen, ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt Ziff. 18 dieser Ausstellungsbedingungen.

13.2. Die Standfläche ist in dem Zustand, in dem sie übernommen wurde, zu verlassen und binnen 48 Stunden nach Ausstellungsende vollständig zu räumen.

13.3. Ausstellungsgegenstände müssen binnen 48 Stunden nach Ausstellungsende entfernt werden, sofern nicht der Veranstalter von seinem Pfandrecht gemäß Ziff. 6.7 dieser Ausstellungsbedingungen Gebrauch macht. Ausstellungsgegenstände, die bis zu diesem Fixtermin nicht entfernt wurden, werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abtransportiert und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellungsgegenstände nach Ablauf eines Monats nach Ausstellungsende und schriftlicher Androhung versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen. Im Übrigen gilt Ziff. 19.4 dieser Ausstellungsbedingungen.

13.4. Für jede gebuchte Standfläche ruft der jeweilige Veranstaltungsort eine Entsorgungspauschale für Abfälle, die während des Auf- und Abbaus sowie der Dauer der Veranstaltung auf dem eigenen Messestand angefallen sind, auf. Zurückgelassenes Standbaumaterial, Verpackungsmaterial und sonstige offenkundig wertlose Materialien darf der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entsorgen und mit Transport- und Reinigungskosten berechnen.

14. Installationen, Anschlüsse und Telekommunikation

14.1. Der Veranstalter ist für den allgemeinen Grundbetrieb des Ausstellungsgeländes, z.B. Heizung, Lüftung, Beleuchtung der Allgemeinfläche, verantwortlich. Die Betriebskosten hierfür sind in der Standmiete enthalten.

- 14.2. Sofern der Aussteller Ver- und Entsorgungsanschlüsse für Strom, Wasser/ Abwasser, Telekommunikation und IT und sonstige an seinem Stand wünscht, muss er diese Ver- oder Entsorgungsdienstleistungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung veranlassen. Diese Ver- oder Entsorgungsdienstleistungen sind bei den vom Messebetreiber ausgewiesenen Dienstleistern zu beziehen. Entsprechende Verträge muss der Aussteller entweder mit dem Messebetreiber oder direkt mit den Dienstleistern abschließen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.
- 14.3. Für die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechende und verkehrssichere Verlegung von Installationen und Anschlüssen, wie z. B. Elektroinstallationen oder Wasser- und Abwasserleitungen, innerhalb der zugewiesenen Standfläche ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.
- 14.4. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die unberechtigte Entnahme von Strom, Wasser und sonstigen Versorgungsleistungen, unberechtigte Einleitung von Abwasser oder in sonstiger Weise, durch den nicht ordnungsgemäßen Ge- oder Verbrauch entstehen.
- 14.5. Folgende elektrische Installationen sind nicht gestattet:
- o nicht geerdete Geräte, soweit sie nicht schutzisoliert sind;
 - o Nullung von Geräten;
 - o Benutzung von nicht geerdeten Steckdosen und Kupplungen, auch bei isolierten Geräten;
 - o Aufhebung der Schutzerdung durch Zwischen- und Mehrfachstecker.
- 14.6. Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters und müssen auf Kosten und Verantwortung des Ausstellers verkehrssicher verlegt werden.

15. Werbung

- 15.1. Ausstellung des Warenangebotes und Werbemaßnahmen jeglicher Art außerhalb des eigenen Ausstellungsstandes sind dem Aussteller auf dem Ausstellungsgelände untersagt. Dies schließt Werbe- und Promotion-Aktionen in der Messehalle, auf dem Kongressgelände und andere öffentliche angemietete Bereiche (wie u.a. Parkplätze, Haltestellen etc.) ein. Unerlaubte Werbung auf dem Kongress- oder Messegelände wird durch den Veranstalter entfernt und die notwendige Entfernung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 15.2. Werbeaufschriften und Displays sind so zu gestalten, dass sie die Maße des Standes nicht überschreiten. Generell darf keine Werbung, kein Display, keine Beach-Flag oder Ähnliches außerhalb der eigenen Standfläche positioniert werden. Die Gangflächen müssen generell freigehalten werden.
- 15.3. Verlosungen und die Abgabe von „Give-away“-Artikeln sind zulässig. Ihre Erfordernisse sollten aber von den Ausstellern sorgfältig überprüft werden. Auf die Regelung von §7 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) für die Abgabe von Werbegaben wird hingewiesen.
- 15.4. Dem Zweck des Kongresses zuwiderlaufende, politische oder weltanschauliche Werbung und/oder Werbung, die gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt, sowie aufdringliche, nicht in den Rahmen der Ausstellung passende Werbung, ist verboten.
- 15.5. Akustische und audiovisuelle Vorführungen, insbesondere solche zu Werbezwecken, sind in der Lautstärke so weit zu reduzieren, dass Besucher und andere Aussteller nicht unangemessen gestört werden. Als Richtwert ist eine maximale Lautstärke von 80 dB einzuhalten. Der Veranstalter ist berechtigt, Messungen durchzuführen und kann unangemessen störende Vorführungen selbst dann untersagen, wenn der Richtwert von 80 dB im Einzelfall nicht überschritten wird.
- 15.6. Der Veranstalter ist berechtigt, die diesen Bestimmungen nicht entsprechende Werbung beseitigen zu lassen. Im Übrigen gilt Ziff. 18 dieser Ausstellungsbedingungen.

- 15.7. Soweit der Aussteller auf seinem Messestand Beschilderungen oder Plakatierungen anbringt und dadurch Schäden an Wänden oder Säulen entstehen, so haftet der Aussteller hierfür.

16. Ausstellerausweise

- 16.1. Jeder Aussteller erhält in Abhängigkeit von seiner Standgröße eine bestimmte Anzahl kostenloser Ausstellerausweise. Diese gelten nur für die Industrieausstellung. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise muss der Aussteller entgeltlich beim Veranstalter erwerben. Hierzu finden Sie Informationen auf www.ausstellung-euha.org.
- 16.2. Die Ausstellerausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Ein Betreten des Ausstellungsgeländes ohne Ausstellerausweis ist nicht gestattet.
- 16.3. Bei Missbrauch von Ausweisen, z. B. unberechtigter Weitergabe an Kunden, werden die Ausweise vom Veranstalter eingezogen.

17. Fotografieren

- 17.1. Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen von Ständen, von Standteilen oder Ausstellungsgegenständen sind nur mit Genehmigung des betreffenden Ausstellers gestattet und dürfen während der Öffnungszeiten nur erfolgen, wenn der Besuchsverkehr nicht behindert wird. Der Veranstalter ist berechtigt, gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen in der Ausstellungsfläche zu gestatten.
- 17.2. Der Veranstalter ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen von Ständen, Standteilen oder Ausstellungsgegenständen zu Dokumentationszwecken oder für eigene Veröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

18. Bewachung

- 18.1. Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Standeinrichtung, Ausstellungsgegenstände oder sonstige Gegenstände innerhalb des Standes.
- 18.2. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine besondere Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände und sonstiger Gegenstände während der Dauer der gesamten Ausstellung einschließlich Auf- und Abbaueiten zu sorgen. Sofern der Aussteller eine zusätzliche Standbewachung wünscht, muss er diese in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung veranlassen. Zur Standbewachung muss sich der Aussteller des vom Messebetreiber eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen und den entsprechenden Vertrag entweder mit dem Messebetreiber oder direkt mit dem Bewachungsunternehmen abschließen.
- 18.3. Außerhalb der Öffnungszeiten müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände sicher verwahrt werden. Im Übrigen gilt Ziff. 19.3 dieser Ausstellungsbedingungen.

19. Hausrecht, Pflichtverletzungen des Ausstellers

- 19.1. Der Veranstalter übt das Hausrecht während der gesamten Ausstellungsdauer einschließlich Auf- und Abbaueiten im Bereich des Ausstellungsgeländes durch den bzw. die mit der Ausstellungsleitung vor Ort beauftragte Mitarbeiter(in) bzw. durch die vom Veranstalter beauftragte Person aus.
- 19.2. Bei schuldhaften Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen diese Ausstellungsbedingungen, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, sonstige Auflagen des Veranstalters oder gegen Regelwerke des Betreibers des Messegeländes ergeht eine Aufforderung an den Aussteller durch den bzw. die mit der Ausstellungsleitung vor Ort beauftragte Mitarbeiter(in), den Verstoß bzw. die Störung unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Aussteller dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist der Veranstalter vertreten durch den bzw. die mit der Ausstellungsleitung vor Ort beauftragte Mitarbeiter(in) berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Brutto- Standmiete zu verhängen. Diese ist sofort fällig.

- 19.3. Bei schwerwiegenden Verstößen oder Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, die Vertragsstrafe nach Ziff. 18.2 auch ohne vorherige Aufforderung zu verhängen. Des Weiteren ist der Veranstalter – unbeschadet seines Rücktrittsrechts nach Ziff. 7.3 – berechtigt, den Stand unverzüglich schließen zu lassen und den Aussteller von künftigen Ausstellungen auszuschließen. Der Veranstalter haftet nicht für die wirtschaftlichen Folgen einer Standschließung oder eines generellen Ausschlusses von künftigen Veranstaltungen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Erstattung der Standmiete.

20. Gewährleistung, Haftung, Versicherung, Verjährung

- 20.1. Sofern nicht anderweitig in diesen Ausstellungsbedingungen geregelt, ist der Aussteller zur Minderung der Standmiete nur dann berechtigt, wenn eine Beseitigung des Mangels an der gemieteten Standfläche fehlgeschlagen ist oder der Veranstalter trotz angemessener Fristsetzung eine Mängelbeseitigung nicht unternommen oder ernsthaft und endgültig verweigert hat.
- 20.2. Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für alle Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, die er, seine Mitarbeiter oder sonstige von ihm beauftragte Dritte oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Schadensmeldungen sind sofort dem Veranstalter zuzuleiten.
- 20.3. Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Veranstalters den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes des eigenen Messestandes im Rahmen einer Ausstellungsversicherung (Haftplichtversicherung) zu erbringen.
- 20.4. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- o bei Vorsatz,
- o bei grober Fahrlässigkeit,
- o bei Arglist,
- o bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- o wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- o wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für vom Aussteller beauftragte Speditionsunternehmen oder sonstige eigenverantwortlich handelnde Dritte, auch wenn die Beauftragung durch Vermittlung des Veranstalters zustande gekommen ist.

- 20.5. Sämtliche Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche, die aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung resultieren. Diese verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 21.1. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Messe Ort. Der Veranstalter ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Ausstellers zu klagen.
- 21.2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht. Maßgeblich ist die deutsche Textfassung.

22. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen

verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.